

Sitzungsvorlage		VA/58/2023	
Entlastung des Aufsichtsrates der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH für das Geschäftsjahr 2022			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
16.3	Verwaltungsausschuss	15.06.2023	öffentlich
1 Anlage	Zusammensetzung AR 2022 der Jugendeinrichtung		

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss weist den Landrat als Vertreter des Gesellschafters Landkreis Karlsruhe an, in der Gesellschafterversammlung der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH den Aufsichtsrat der Jugendeinrichtung für das Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.

I. Sachverhalt

Im GmbH-Recht fehlt es - im Gegensatz zu den Vorschriften des Aktiengesetzes - an einer gesetzlichen Regelung zur Entlastung des Aufsichtsrats. Gemäß den einzelnen Gesellschaftsverträgen der oben genannten Beteiligung entscheidet die jeweilige Gesellschafterversammlung nach Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder (analog § 120 Aktiengesetz).

Laut Rechtsprechung schließt die Entlastung die Haftung des jeweiligen Organs wegen einer Pflichtverletzung grundsätzlich aus. Wichtig ist demnach, dass die Gesellschafter bei der Beschlussfassung über die Entlastung von den wesentlichen Umständen Kenntnis hatten.

Gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. b) des Gesellschaftsvertrags der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH im Geschäftsjahr 2022 ist der Vorlage in der Anlage beigefügt. Der Landkreistag Baden-Württemberg weist in Abstimmung mit dem Innenministerium darauf hin, dass

Aufsichtsratsmitglieder bei der Entscheidung über deren Entlastung befangen sind (LKT-Rundschreiben Nr. 2024/2022).

Der Landrat, als Vertreter des Alleingeschafters Landkreis Karlsruhe, benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 15 Abs. 1 Buchst. b) des Gesellschaftsvertrags der Jugendeinrichtung.